

14.05.92

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes -
Kinderpornographie
(...StrÄndG)

Punkt 22 der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 184 Abs. 6 Satz 3 StGB):

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob neben der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben weitere Fallgestaltungen von dem Besitz- und Besitzverschaffungsverbot des § 184 Abs. 5 StGB auszunehmen sind.

Begründung:

Die von dem Entwurf vorgeschlagene Regelung des § 184 Abs. 6 Satz 3 StGB nimmt den Besitz von Kinderpornographie und die Besitzverschaffung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben von der Strafbarkeit nach § 184 Abs. 5 StGB aus. Es erscheint denkbar, daß in noch weiteren Fallgestaltungen - etwa bei der Untersuchung eines bei der Herstellung der Pornographie mißbrauchten Kindes durch einen Arzt oder bei Forschungen

im Hochschulbereich - der Besitz und die Besitzverschaffung als gerechtfertigt angesehen werden muß. Es bedarf daher einer näheren Prüfung, inwieweit die auf die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben beschränkte Ausnahmeregelung des § 184 Abs. 6 Satz 3 StGB auf vergleichbare Fallgestaltungen erweitert werden kann, ohne andererseits durch zu weite oder zu unbestimmte Beschreibung dieser Alternativen mißbräuchlichen Berufungen auf diese Rechtfertigungsklausel Vorschub zu leisten.